

treten sind (vgl. Doc. 14/69 der Association internationale pour la promotion et la protection des investissements privés en territoires étrangers).

Die positive Einschätzung der I.B.R.D.-Konvention wird allgemein Zustimmung finden. Nachgetragen werden kann hier, daß sich die Zahl der Unterzeichner auf 62 erhöht hat, von denen 52, darunter nun auch die Bundesrepublik Deutschland, das Vertragswerk ratifiziert haben (Stand vom 29. 9. 1969, vgl. ICSID/3/Rev. 7).

Man kann sagen, der Weg in eine internationale Versicherungsorganisation bedeute eine Bankrotterklärung des Rechts. Von entscheidendem Interesse erscheint mir an dieser Stelle der Vorschlag Schwarzenbergers, die Mitgliedschaft in der Versicherungsorganisation mit der Teilnahme an multilateralen Schutzverträgen für Auslandseigentum zu koppeln (S. 176).

Nach alledem ist nicht überraschend, daß das Fazit keinen Anlaß zu Freude gibt (S. 185—200), mag auch die Situation der Kapitalexperteure überzeichnet sein (S. 180 f.). Und da die eigentlichen Mißstände eher im politischen und psychologischen Bereich als in ökonomischem oder juristischem Raum wurzeln könnten, möchte man wünschen, daß dieser Band auch von den Betroffenen auf beiden Seiten, an die er sich in gleicher Weise wendet, gelesen wird.

Dirk Meints Polter

P. N. C. OKIGBO

Africa and the Common Market

Longmans, Green and Co, London 1967, XV, 183 Seiten

Der Verfasser, seinerzeit Economic Adviser to the Government of Nigeria, behandelt sein Thema einmal überhaupt und zum zweiten unter dem Blickwinkel eines Eintrittes Englands in die EWG. In beiden Hinsichten kommt es ihm auf die Vorführung von Stoff an, der die zu treffenden Entscheidungen vorbereiten soll. Im ersten Fall geht es ihm vor allem um die Frage, ob eine Assoziation entweder gem. Art.

131, aber auch gemäß Art. 238 der autochthonen afrikanischen Wirtschaftsintegration hinderlich sein könnte: Er verneint diese Frage (157). Der Beitritt Englands wird auch für die englischsprechenden Staaten Afrikas speziell bedeutsam wegen der Commonwealth-Präferenzen. Eine unüberwindliche Schwierigkeit sieht der Verf. hierin offenbar nicht. Im ganzen handelt es sich um ein materialreiches, nüchtern überlegendes Buch, das seinen beträchtlichen Nutzen auch für die Zukunft, insbesondere bei der Ordnung des Beitrittes Englands, bewahren wird.

Herbert Krüger

DHARMA KUMAR

India and the European Economic Community

Issued under the Auspices of the Indian Council of World Affairs
Asia Publishing House, Bombay 1966,
XVI + 272 Seiten

Die Verfasserin, ein Mitglied der Reserve Bank of India, hat die Untersuchungen, deren Ergebnis sie vorlegt, im Auftrag einer indischen Studiengruppe unternommen. Anlaß hierzu war die Erkenntnis, daß der Beitritt Englands zur EWG weitreichende Folgen für Indien haben könne (V), und zwar nicht nur in politischer Hinsicht wegen der durch die europäische Integration bewirkten Veränderung des Weltgleichgewichtes (55 f.), sondern vor allem auch wegen eines zu befürchtenden Wegfalles der Commonwealth-Präferenzen. (59). Sachkundig und gründlich hat die Verfasserin alles nur etwa in Betracht kommende Material produziert, das für die indische Meinungsbildung im Hinblick auf das Verhältnis zur EWG von Erheblichkeit werden könnte. Dies gilt insbesondere auch für die Eventualität einer Assoziation, der die Verfasserin jedoch einen Handelsvertrag vorziehen würde. Es handelt sich um eine gediegene, tüchtige Arbeit nicht zuletzt deswegen, weil sie einen Eindruck davon vermittelt, wie europäische Integration von Indien her

gesehen wird. (vgl. etwa S. 52 ff. die Darlegung der drei Phasen der indischen EWG-Politik)

Herbert Krüger

LAURENCE W. BEILENSEN

The treaty trap. A history of the performance of political treaties by the United States and European nations. Public Affairs Press, Washington D. C. 1969. XVI, 344 S. \$ 7,—

Hier wendet ein Autor in einem Umfange, der Bewunderung abnötigt, Energie, Zeit (acht Jahre!) und wissenschaftliche Akribie auf — nur um im Ergebnis offene Türen einzurennen. In den „treaty trap“ fällt der Arglose, der auf bloße Worte in internationalen Verträgen baut, ohne sich klar zu machen, daß diese Verträge fast stets gebrochen werden. Das sucht der Verfasser unter Berufung auf G. F. Kennans bekannten Vorwurf gegen Amerikas „legalistic-moralistic approach to international relations“ zu beweisen. Er untersucht Hunderte von internationalen politischen Verträgen (betr. Frieden-Krieg, Hilfeleistung, Allianzen, Neutralisierungen usw., die Abgrenzung im einzelnen ist oft zweifelhaft) von 1648 bis 1968 daraufhin, ob sie verletzt oder eingehalten worden sind. Diese historische, im wesentlichen chronologische Darstellung bietet eine sehr reiche Dokumentation über Daten, Fundstellen und eben die tatsächliche Behandlung der Verträge. Der wissenschaftliche Apparat ist imponierend: 67 Seiten Anmerkungen (S. 223-289), eine umfangreiche Bibliographie (S. 292-313), ein allgemeiner Index sowie ein chronologischer Index der zitierten Verträge von S. 314-337!

Das wichtigste Ergebnis ist dann jedoch die verblüffende Feststellung, daß politische Verträge meist unverlässlich sind, daß es aber auch Fälle gibt, in denen sie beachtet werden (vgl. die Zusammenfassung für verschiedene Typen von Verträgen in Kap. 11). Das erinnert an die Vorhersage über das Wetter beim

Krähen des Hahnes: es ändert sich, oder es bleibt wie es ist. — B. meint zwar, die Motive für einen Vertragsbruch seien vielfältig, er verfolgt sie aber über den allgemeinen Hinweis auf das nationale Interesse hinaus nicht weiter, denn „no argument about motives can change the pattern of the steady occurrence of breaches of treaty by all nations in all ages...“ (S. 204). Damit überführt der Verfasser seine eigene Arbeit nun leider der Irrelevanz. Um im Sinne der generellen Linie des herausgebenden Foreign Policy Research Institute der Universität von Pennsylvania gegen das „disease“ der „treaty-reliance“, insbesondere gegen allgemeine Friedenssicherungs- und Abrüstungsvereinbarungen mit kommunistischen Staaten zu polemisieren, hätte ein Traktat genügt und sich dieser Aufwand erübrigt. Jeder Kenner weiß, daß derartige Verträge meist mehr durch ihre Verletzung als durch ihre Beachtung honoriert werden. Aber beim Verfasser scheint ein wesentliches Mißverständnis der Thesen Kennans obzuwalten, das ihn dann auch von den relevanteren Fragestellungen fernhält: Kennan wendet sich gegen die Ersetzung von Politik durch legalistische Instrumente wie Verträge, nicht aber gegen Verträge. Der Vertrag ist die Fixierung eines momentanen Zustandes und Ausgleiches politischer Interessen. Er erbringt seine Leistung nie ein für allemal. Nur gegen diese apolitische Fehldeutung wendet sich Kennan. Versteht man dagegen Politik als Aufgabe des stets zu erneuernden Ausgleiches, für den dann auch geschlossene Verträge feste Daten setzen, läßt sich aus der Geschichte der Vertragsbrüche kein Argument gegen den Abschluß von Verträgen herleiten. Produktiver als die materialreiche Darlegung von Vertragsverletzungen wäre deshalb die wirkliche Analyse — der Hinweis auf „nationale Interessen“ reicht dazu nicht aus — der Umstände und Kräfte gewesen, die für oder gegen die Beobachtung von Verträgen arbeiten (vgl. etwa L. Henkin: How nations behave, 1968), und die Bedeutung dieser Um-